Bundesrat Drucksache **140/97**

04.03.97

VP - Fz - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)

A. Zielsetzung

Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen (Nrn. 4060/89, 3356/91, 3912/92) finden Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße nicht mehr an den innergemeinschaftlichen Grenzen statt. Der Abbau der Grenzkontrollen ist im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zu sehen. Er machte jedoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Zu diesem Zweck erließ der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 95/50/EG vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße. Diese Richtlinie wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

B. Lösung

Durch die Verordnung werden die zuständigen Behörden verpflichtet, in ihrem Gebiet einen repräsentativen Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße zu kontrollieren. Für die Kontrollen - ausgenommen Sonderkontrollen - ist eine Prüfliste zu verwenden. Der Fahrzeugführer erhält über die durchgeführte Kontrolle eine Kontrollbescheinigung; dies soll etwaige weitere Kontrollen vereinfachen. Im Falle der Feststellung von Verstößen können die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Verordnung ermöglicht auch die Durchführung von Kontrollen in den Unternehmen. Diese Kontrollen können vorbeugend oder nach zuvor festgestellten Verstößen durchgeführt werden.

Die Verordnung sieht auch ein Verfahren über die Meldung der Zahl kontrollierter und beanstandeter Fahrzeuge vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Preiswirkungen

Durch die zur Umsetzung der Richtlinie 95/50/EG zu erlassende Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen werden sich keine wesentlichen Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben:

In Deuschland wurden schon bislang intensive Gefahrgutkontrollen durchgeführt. Wesentliche Änderungen sind aufgrund der zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zu erlassenden Verordnung nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist vor allem bedeutsam, daß das Erfordernis repräsentativer Kontrollen auf der Straße in der Richtlinie und in der Verordnung nicht konkretisiert ist. Für die Dauer der einzelnen Kontrollen gibt es keine zeitlichen Vorgaben. Kontrollen in den Unternehmen und Betrieben sind in der Richtlinie und in der Verordnung zwar vorgesehen, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben; sie werden in Deutschland auch schon gegenwärtig in zahlreichen Bundesländern praktiziert. Die Anlagen zur Verordnung sehen die Verwendung bestimmter Formulare vor (vgl. Anlagen 1, 2 und 4 zur Verordnung); allerdings werden auch schon bislang in der Kontrollpraxis Prüflisten, Kontrollbescheinigungen und Ergebnislisten über Kontrollen verwendet. Neu ist lediglich die jährlich einmal erforderliche Meldung der kontrollierten und beanstandeten Fahrzeuge nach § 6 der Verordnung.

...

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind wesentliche haushaltsmäßige Auswirkungen der Verordnung auf Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat Drucksache **140/97**

04.03.97

VP - Fz - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 902 00 - Ge 1/97

Bonn, den 28. Februar 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)*

Vom 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. EG 1995 Nr. L 249 S. 35) wird von den nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und nach § 54 des Güterkraftverkehrsgesetzes zuständigen Behörden gemäß den nachfolgenden Vorschriften durchgeführt. Diese Vorschriften gelten für die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße, die mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die am Straßenverkehr

---

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. EG 1995 Nr. L 249 S. 35).

teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren sowie für Kontrollen in den Unternehmen.

(2) Die §§ 2 bis 6 gelten nicht für Kontrollen von Gefahrguttransporten der Streitkräfte, die durch deutsche Behörden und die Streitkräfte gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr wendet die §§ 2 bis 6 entsprechend an.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. "Fahrzeug": alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;

2. "gefährliche Güter": die Güter, die in der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG 1994 Nr. L 319 S. 7) als gefährlich eingestuft sind;

3. "Beförderung": jeden Transport, der auf den öffentlichen Straßen in Deutschland mit einem Fahrzeug erfolgt, einschließlich der in der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße erfaßten Tätigkeiten des Ein- und Ausladens der Güter, und zwar unbeschadet der in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich dieser Tätigkeiten vorgesehenen Regelungen über die Verantwortlichkeiten;

4. "Unternehmen": jede natürliche und juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechts-

persönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, die gefährliche Güter befördert - einschließlich des zeitweiligen Aufenthalts im Verlaufe der Beförderung -, lädt, entlädt oder befördern läßt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Zusammenhang mit einer Beförderungstätigkeit verpackt, sammelt oder in Empfang nimmt, sofern sie ihren Sitz im Gebiet der Gemeinschaft hat;

5. "Kontrolle": jede Überwachung, Prüfung oder Untersuchung, die aus Sicherheitsgründen auf der Straße oder in den Unternehmen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter von den zuständigen Behörden durchgeführt wird.

§ 3
Kontrollen auf der Straße

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle stellt sicher, daß in ihrem Gebiet ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen unterzogen wird, um zu überprüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden. Diese Kontrollen werden in Ausführung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 durchgeführt. Das Bundesamt für Güterverkehr kontrolliert im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Güterkraftverkehrsgesetz Gefahrguttransporte auf der Straße in angemessenem Umfang.

(2) Bei der Festlegung des repräsentativen Anteils der Gefahrguttransporte im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist der Anteil der im jeweiligen Land zugelassenen Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen am Gesamtbestand der genannten Kraftfahrzeuge in Deutschland zu berücksichtigen. Die Zahlen über Gefahrgutbeförderungen und Fahrzeugbestände werden jährlich zum 30. Juni für das vorangegangene Jahr durch das Bundesamt für Güterverkehr in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die nach Landesrecht für die Überwachung zuständigen Behörden und das Bundesamt für Güterverkehr haben den Prüfungen die Prüfliste der Anlage 1 zugrundezulegen. Sie dürfen zusätzlich auch nicht in der Prüfliste aufgeführte Sachverhalte überwachen. Die entsprechenden Sachverhalte sind unter Nummer 37 der Prüfliste aufzuführen. Über das Ergebnis der Kontrolle händigt der Prüfer dem Fahrer des Fahrzeuges eine Bescheinigung aus; die Bescheinigung soll dem Muster der Anlage 2 entsprechen oder eine Ausfertigung der Prüfliste sein; der Fahrer kann die Bescheinigung vorweisen, um weitere Kontrollen zu vereinfachen oder zu vermeiden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die nach Landesrecht für die Überwachung zuständigen Behörden und das Bundesamt für Güterverkehr auch Sonderkontrollen in Form von Schwerpunktkontrollen durchführen; dies gilt insbesondere für Untersuchungen der Bremsen, der Beleuchtung oder der Ladungssicherung. In diesen Fällen braucht die Behörde die Prüfliste (Anlage 1) nicht zu verwenden. Sonderkontrollen ohne Verwendung der Prüfliste zählen nicht zum repräsentativen Anteil im Sinne des Absatzes 1.

(5) Die Kontrollen nach den Absätzen 1 bis 4 sind im Stichprobenverfahren möglichst auf einem ausgedehnten Teil des Straßennetzes durchzuführen. Sie sind möglichst an Orten durchzuführen, an denen Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder - wenn die Behörde es für angebracht hält - an Ort und Stelle oder an einem von dieser Behörde bezeichneten Platz abgestellt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.

(6) Sofern kein Sicherheitsrisiko besteht, können dem Transportgut Proben entnommen werden, um sie von behördlichen oder von behördlich anerkannten Prüfstellen untersuchen zu lassen. Bei der Entnahme von Proben sind die besonderen Gefahren der gefährliche Stoffe und Gegenstände in den einzelnen Klassen zu berücksichtigen.

(7) Die Kontrollen sollen eine angemessene Zeitdauer nicht überschreiten.

(8) Bei Gefahrguttransporten, bei denen ein Verstoß gegen die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere einer der in Anlage 3 genannten Verstöße, festgestellt wurden, können allle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren getroffen werden; hierzu gehören insbesondere die Verweigerung der Einfahrt in die Europäische Gemeinschaft und das Abstellen des Fahrzeugs an Ort und Stelle oder auf einem hierfür geeigneten Platz.

§ 4
Kontrollen in den Unternehmen

(1) Die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes für die Überwachung in den Unternehmen zuständigen Behörden können, vorbeugend oder wenn bei Gefahrguttransporten auf der Straße Verstöße festgestellt wurden, die die Sicherheit des Gefahrguttransports gefährden, Kontrollen in den inländischen Unternehmen durchführen, um sicherzustellen, daß die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße eingehalten werden.

(2) Wird vor Durchführung einer Beförderung ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt, kann die zuständige Behörde die Weiterfahrt solange untersagen, bis die Beförderung vorschriftsmäßig durchgeführt werden kann; sie kann auch andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

(3) § 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

§ 5
Berichtswesen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle und das Bundesamt für Güterverkehr übermitteln dem Bundesministerium für Verkehr für jedes Kalenderjahr, spätestens sechs Monate nach dessen Ablauf, auf der Grundlage eines Erfassungsbogens nach Anlage 4 einen nach dem Muster in Anlage 5 erstellten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung mit folgenden Angaben:

1. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach der Zulassung in Deutschland, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittländern,

2. Zahl der beanstandeten Fahrzeuge,

3. Anzahl der festgestellten Verstöße und die Art der Verstöße,

4. Anzahl und Art der veranlaßten Sanktionen.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr erstellt aufgrund der Berichte nach Absatz 1 einen zusammengefaßten Bericht und übersendet diesen dem Bundesministerium für Verkehr zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister für Verkehr

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 3 Satz 1)

PRÜFLISTE

1. Kontrollort ..... 2. Datum ..... 3. Uhrzeit .....
4. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs ..... 5. Nationalitätskennzeichen und amtl. Kennzeichen des Anhängers/Sattelanhängers .....
6. Art des Fahrzeugs ☐ Lkw ☐ Zugmaschine ☐ Sattelzug mit Pritsche (Sattelkraftfahrzeug)
7. Unternehmen, das die Beförderung ausführt, Anschrift .....
..... 8. Staatsangehörigkeit .....
9. Fahrer ..... 10. Beifahrer .....
11. Absender/Verlader, Anschrift, Beladeort[1]) .....
.....
12. Empfänger, Anschrift, Entladeort[1]) .....
.....
13. Bruttomasse Gefahrgut je Beförderungseinheit .....
14. Mengengrenze der Rn. 10 011 überschritten ☐ ja ☐ nein
15. Beförderung erfolgt in: ☐ Tankfahrzeug ☐ Aufsetztank ☐ Tankcontainer ☐ Batterie-Fahrzeug ☐ loser Schüttung ☐ Container ☐ Versandstücken

<u>Mitzuführende Unterlagen:</u>			
16. Beförderungs-/Begleitpapier(e) (z. B. Beförderungsgenehmigung)	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
17. Schriftliche Weisungen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
18. Bilaterales Abkommen/Multilaterales Übereinkommen/ Einzelstaatliche Genehmigung	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
19. Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
20. Schulungsbescheinigung des Fahrers	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
<u>Ladung:</u>			
21. Gut zur Beförderung zugelassen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
22. Beförderung in loser Schüttung	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
23. Beförderung in Tanks	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
24. Beförderung in Containern	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
25. Fahrzeugart zur Beförderung des Guts zugelassen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
26. Zusammenladeverbot	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
27. Handhabung und Verstauung[2])	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
28. Entweichen des Gefahrgutes oder Beschädigung der Versandstücke[2])	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
29. UN-Nummern/Bezettelung der Versandstücke/ UN-Verpackungscode[1])[2])	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
30. Kennzeichnung des Fahrzeugs und/oder des Containers	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
31. Gefahrzettel für Beförderung in Tank oder loser Schüttung	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
<u>Ausrüstung des Fahrzeugs:</u>			
32. Werkzeugsatz für behelfsmäßige Reparaturen	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
33. Mindestens ein Unterlegkeil je Fahrzeug	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
34. Zwei orangefarbene Warnleuchten	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
35. Ein oder zwei Feuerlöscher	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt
36. Schutzausrüstung für den Fahrer/Beifahrer	☐ geprüft	☐ Verstoß festgestellt	☐ entfällt

37. Sonstiges/Bemerkungen

.....

38. Kontrollbehörde/Prüfer

---

[1]) Bei Sammelladungen unter „Bemerkungen" präzisieren.
[2]) Prüfung im Hinblick auf offensichtliche Verstöße.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3 Satz 4)

KONTROLLSCHEIN		
Kontrollort	Datum	Uhrzeit
Amtliches Kennzeichen Kfz/Zgm/Szgm	Amtliches Kennzeichen Anhänger/Sattelanhänger	
Fahrt von	Fahrt nach	

Kontrolle auf Einhaltung der Vorschriften:

- Güterkraftverkehrsgesetz
- Straßenverkehrsrecht (nur Maße und Gewichte)
- Gefahrgutgesetz
- Fahrpersonalgesetz
- Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC)
- über Lebensmitteltransportbehälter
- Abfallgesetz
-

Beanstandungen:

Beanstandetes Rechtsgebiet:

Bemerkungen:

Dieser Kontrollschein dient als Nachweis für die Fahrzeugkontrolle und gilt für 12 Stunden. Die Polizei/das BAG kann bei Vorzeigen dieses Kontrollscheines von einer nochmaligen Überprüfung des Fahrzeuges nach den o. g. Vorschriften absehen. Der Fahrzeugführer wird daher gebeten, für den Fall einer nochmaligen Kontrolle diesen Schein bereitzuhalten.

Kontrollstempel:	Unterschrift:

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 8)

VERSTÖSSE

Ein Verstoß im Sinne des § 3 Abs. 8 liegt insbesondere vor, wenn

1. das Gut nicht zum Transport zugelassen ist;

2. die Konformitätserklärung (Rn. 2002 Abs. 9 der Anlage A zum ADR) des Absenders/Verladers für den Stoff und die Transportverpackung fehlt;

3. bei einem Fahrzeug während der Kontrolle aufgrund undichter Tanks oder Verpackungen gefährliche Stoffe entweichen;

4. die Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug fehlt oder nicht ordnungsgemäß ist;

5. ein Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Warntafeln oder mit nicht ordnungsgemäßen orangefarbenen Warntafeln versehen ist;

6. bei einem Fahrzeug schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) fehlen oder unzulänglich sind;

7. Fahrzeug oder Verpackung ungeeignet sind;

8. der Fahrer nicht im Besitz einer ordnungsgemäßen Schulungsbescheinigung für Gefahrgutfahrer ist;

9. ein Fahrzeug nicht mit Feuerlöscher ausgerüstet ist;

10. bei einem Fahrzeug oder Versandstück die ordnungsgemäßen Gefahrzettel fehlen;

11. bei einem Fahrzeug Begleit-/Beförderungspapiere fehlen oder die beförderten Güter nicht ordnungsgemäß angegeben sind;

12. bei einem Fahrzeug ein bilaterales Abkommen/multilaterales Übereinkommen fehlt oder die Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt ist;

13. der Tank überfüllt ist.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 1)

ERGEBNIS DER (POLIZEIDIENSTSTELLE)

Anzahl	Lastkraftwagen/Sattelkraftfahrzeuge gesamt			davon Gefahrgut			Kraftomnibusse			Gesamt
	Fahrzeuge aus			Fahrzeuge aus			Fahrzeuge aus			
	Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	
1. Überprüfte Fahrzeuge/-Züge										
2. Fahrzeuge bzw. Fahrzeugführer[x]										
3. Festgestellte Verstöße										
3.1 Geschwindigkeitsüberschreitungen										
3.2 Verstöße nach dem Fahrpersonalgesetz										
- Tageslenkzeit										
- Sechs-Tages-/Wochenlenkzeit										
- zwei aufeinanderfolgende Wochen										
- Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung										
- zu kurze Unterbrechung der Lenkzeit										
- tägliche Ruhezeit										
- wöchentliche Ruhezeit										
- Linienfahrplan und Arbeitsplan nicht vorhanden Mißbrauch										
3.3 Verstöße gegen GGVS/ADR										
- Fahrerschulung										
- Zulassungsbescheinigung										
- Begleitpapiere										
- Kennzeichnung										
- Ausrüstung										
- Ladungssicherung										
- sonstige Mängel										
3.4 Beanstandete Fahrzeuge wegen technischer Mängel										
3.5 Fahren unter Alkoholeinfluß										
4. Stillegung/Untersagung der Weiterfahrt										
5. Führerschein-Inverwahrnahme/ -Beschlagnahme										
6. Besondere Erfahrungen/Spektakuläre Fälle										

[x] Beanstandungen eines Fahrzeugs und Fahrzeugführers zählen als eine Beanstandung.

Drucksache 140/97

Anlage 5
(zu § 5 Abs. 1)

Muster des Formulars für den Bericht an das BMV über Verstöße und Maßnahmen

Bundesland: Jahr:

Auf der Straße durchgeführte Kontrollen

Lfd. Nr.	Art/Inhalt	Fahrzeuge mit Zulassung in dem Gebiet			
		Inland	sonstige EG-Staaten	Nicht EG-Staaten	Gesamt
1.1	Anzahl der kontrollierten Gefahrgutfahrzeuge				
1.2	davon Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge				
2.	Art und Anzahl der Verstöße				
2.1	Fahrerschulung				
2.2	Bescheinigung der besonderen Zulassung				
2.3	Begleitpapiere				
2.4	Kennzeichnung				
2.5	Ausrüstung				
2.6	Ladungssicherheit				
2.7	sonstige Mängel				
3.	Anzahl und Art der veranlaßten Maßnahmen				
3.1	Verwarnungsgeld				
3.2	Anzahl der Anzeigen für Bußgeldverfahren				

Begründung

I. Allgemeines:

Der Rat hat am 21. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr erlassen. Diese Verordnung wurde durch Verordnung (EWG) Nr. 3356/91 vom 7. November 1991 geändert; mit der Änderungsverordnung wurde der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 erweitert, insbesondere auf den Gefahrguttransport erstreckt. Nach den genannten Verordnungen findet die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat registriert und zum Verkehr zugelassen sind, grundsätzlich nicht mehr an den Grenzen zwischen Mitgliedstaaten statt.

Dieser Grundsatz wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 vom 17. Dezember 1992 über innerhalb der Gemeinschaft durchgeführte Kontrollen im Straßen- und Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmitteln auf den Verkehr mit Drittstaaten erstreckt.

Mit diesen Maßnahmen, die vor allem im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes zu sehen sind, sollte der Verkehrsfluß bei verschiedenen Verkehrsmitteln innerhalb der Gemeinschaft gesteigert werden.

Aufgrund der genannten Verordnungen sind Grenzkontrollen an den Binnengrenzen grundsätzlich nicht mehr statthaft. Weiterhin an der Grenze zulässig sind nur noch

- Kontrollen durch Bedienstete des Zolls und des Bundesgrenzschutzes im Rahmen von Grenzkontrollen, wenn in Einzelfällen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegen,

- übliche Kontrollen durch die Polizeien und anderen Kontrollorgane der Länder sowie durch das Bundesamt für den Güterverkehr, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaates und so gelegentlich auch an der Grenze stattfinden.

Bei der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 3356/91 vom 7. November 1991 bestand Klarheit, daß ein Wegfall der Grenzkontrollen im Gefahrguttransport nur durch zusätzliche Absprachen über Ausgleichsmaßnahmen (z. B. vermehrte Kontrollen im Inland und verstärkte Zusammenarbeit der Kontrollbehörden) kompensiert werden kann.

Die Kommission hat hierauf, insbesondere gestützt auf Artikel 75 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einen Vorschlag über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße vorgelegt (ABl. C 26 vom 29. Januar 1994, S. 10 und ABl. C 238 vom 26. August 1994, S. 4).

Aus deutscher Sicht bestand im Hinblick auf den Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ein Interesse an Ausgleichsmaßnahmen. Hierbei waren von besonderer Bedeutung zum einen der umfangreiche grenzüberschreitende Verkehr und der starke Transitverkehr durch Deutschland, zum anderen die hohe Kontrolldichte und Kontrolltiefe deutscher Behörden an der Grenze.

Der Deutsche Bundestag hat die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission aus Gründen der Verkehrssicherheit und Wettbewerbsgleichheit begrüßt. Er hielt nach Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ein alternatives Kontrollsystem auf gleichem Niveau, unter Festlegung einer repräsentativen Mindestkrontrolldichte für erforderlich. Allerdings sollte das Überwachungssystem effizient und möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden (BT-Drucksache 12/7637).

Auch der Bundesrat hat das Ziel des Richtlinienvorschlags unterstützt. Er hielt ein alternatives Kontrollsystem für erforderlich, das allerdings die Aufsichtsbehörden

nicht überfordern sollte. In der vorliegenden Fassung stimmt er dem Vorschlag der Europäischen Kommission nicht zu und bat die Bundesregierung bestimmte Einwände bei den Beratungen auszuräumen (BR-Drucksache 85/94).

Der Rat hat, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und nach Beteiligung des Europäischen Parlaments im Verfahren nach § 189 c des Vertrags am 6. Oktober 1995 die Richtlinie über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße erlassen (ABl. L 249 vom 17. Oktober 1995, S. 35). Hierbei wurde der ursprüngliche Kommissionsvorschlag in wichtigen Punkten verändert; die Änderungen tragen wesentlichen deutschen Anliegen Rechnung.

Durch die zur Umsetzung der Richtlinie 45/50/EG zu erlassende Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen werden sich keine wesentlichen Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben:

In Deutschland bestand schon bisher eine hohe Kontrolldichte und Kontrolltiefe. Wesentliche Änderungen sind aufgrund der zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zu erlassenden Verordnung nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist vor allem bedeutsam, daß das Erfordernis repräsentativer Kontrollen auf der Straße in der Richtlinie und in der Verordnung nicht konkretisiert ist. Für die Dauer der einzelnen Kontrollen gibt es keine zeitlichen Vorgaben. Kontrollen in den Unternehmen und Betrieben sind in der Richtlinie und in der Verordnung zwar vorgesehen, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben; sie werden in Deutschland auch schon gegenwärtig in zahlreichen Bundesländern praktiziert. Die Anlagen zur Verordnung sehen die Verwendung bestimmter Formulare vor (vgl. Anlage 1,2 und 4 zur Verordnung); allerdings werden auch schon bislang in der Kontrollpraxis Prüflisten, Kontrollbescheinigungen und Ergebnislisten über Kontrollen verwendet. Neu ist lediglich die jährlich einmal erforderliche Meldung der kontrollierten und beanstandeten Fahrzeuge nach § 5 der Verordnung.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind wesentliche haushaltsmäßige Auswirkungen der Verordnung auf Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und des Preisniveaus, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Verordnung gilt für Kontrollen (nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter: "Überwachung"), die von Landesbehörden gemäß Artikel 83 GG durchgeführt werden. Die Verordnung gilt nach § 1 Abs. 3 entsprechend auch für Kontrollen, die das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f und § 55 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GükG durchführt; eine völlige Gleichstellung des BAG ist nicht möglich, da dieses Amt bei Kontrollen in den Unternehmen lediglich begrenzte Befugnisse hat (vgl. § 55 Abs. 3 GüKG).

Die Verordnung gilt nach § 1 Abs. 2 nicht für Kontrollen von Gefahrguttransporten der Streitkräfte, die durch deutsche Behörden und durch die Streitkräfte gemeinsam durchgeführt werden. Insoweit besteht hinsichtlich der Alliierten Streitkräfte bereits eine Regelung, die sich in der Vergangenheit bewährt hat (VkBl. 1988 S. 353). Diese Regelung kann auch nach Gemeinschaftsrecht beibehalten werden (vgl. Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/50/EG).

Die Verordnung gilt für Kontrollen auf der Straße und in den Unternehmen. Soweit es sich um Straßenkontrollen handelt, gilt sie - wie die allgemeine Fassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 verdeutlicht - für Kontrollen im innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen und im sonstigen grenzüberschreitenden Verkehr. Soweit es sich um Unternehmenskontrollen handelt, dienen sie der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1).

Zu § 2

§ 2 enthält Begriffsbestimmungen.

Der gegenüber Artikel 2 der EG-Kontrollrichtlinie erweiterte Fahrzeugbegriff in Nummer 1stützt sich auf Artikel 1 Abs. 2 der EG-Kontrollrichtlinie.

Der Beförderungsbegriff in Nummer 3 umfaßt nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung sondern auch das Ein- und Ausladen als Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen, die auch auf Werks- oder Hafengelände erfolgen können. Die Begriffe „Ein- und Ausladen" erfassen auch den Begriff des „Umladens". Die Kontrollbefugnisse erstrecken sich auf die genannten Tätigkeiten.

Der Begriff der Kontrolle in Nummer 5 ist allgemein gefaßt und umfaßt auch vorbeugende Kontrollen.

Zu § 3

Ein wesentliches Ziel der EG-Kontrollrichtlinie ist es, ein hinreichendes Maß an Kontrollen durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Artikel 3 der EG-Kontrollrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen repräsentativen Anteil der Gefahrguttransporte auf der Straße den in der Richtlinie vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen. Diese Verpflichtung wird durch § 3 Abs. 1 umgesetzt.

Im Interesse einer größtmöglichen Vereinheitlichung der Kontrolldichte in den Bundesländern werden in § 3 Abs. 2 bestimmte, allerdings nicht ausschließliche Kriterien genannt, die bei der Ermittlung des repräsentativen Anteils zu berücksichtigen sind. Von der Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes der in den jeweiligen Ländern zu kontrollierenden Fahrzeuge wird zunächst - um Erfahrungen zu sammeln - in einem ersten Schritt abgesehen. Mit der Zurverfügungstellung der statistischen Daten zu Gefahrgutbeförderungen und Fahrzeugbeständen soll den Bundes-

ländern jedoch die Ermittlung des repräsentativen Anteils erleichtert werden. Der gegenwärtige Verzicht auf die Festlegung einer bestimmten Kontrollquote erleichtert auch die Berücksichtigung besonderer Faktoren wie z. B. die besonders hohe Bedeutung von Transitverkehren oder die Bündelung von Verkehrsströmen in See- und Flughäfen.

Bei der Ermittlung des repräsentativen Anteils der Gefahrguttransporte werden die Kontrollen auf der Straße (öffentliche Straßen und Werksstraßen) berücksichtigt. Kontrollen an den Schnittstellen zwischen öffentlichen Straßen und den Betrieben, d. h. Eingangs- und Ausgangskontrollen in den Betrieben können bei der repräsentativen Erfassung ebenfalls berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den weiten Beförderungsbegriff in Artikel 2 der Richtlinie 95/50/EG können auch Kontrollen beim Ein- und Ausladen der Güter einbezogen werden. Berücksichtigt werden schließlich auch Kontrollen, die das Bundesamt für Güterverkehr nach § 3 durchführt.

Im Interesse der Harmonisierung der Kontrollen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfolgt die Durchführung der Kontrollen anhand einer Prüfliste (Anlage 1) mit gemeinsamen Elementen, die für Gefahrguttransporte in der gesamten Gemeinschaft gilt. Diese Prüfliste muß zugrundegelegt werden (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/50/EG), sofern nicht Sondermaßnahmen in Form von Schwerpunktkontrollen im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt werden. Allerdings besteht keine Verpflichtung, sämtliche Positionen der Prüfliste durchzuprüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach § 3 Abs. 7 die Kontrollen der einzelnen Fahrzeuge eine angemessene Zeitdauer nicht überschreiten dürfen. Die Prüfliste kann auch Bestandteil einer umfassenderen Prüfliste sein, die z. B. auch der Einhaltung der fahrzeugtechnischen und/oder der sozialrechtlichen Vorschriften dient. Die zuständigen Kontrollbehörden sind andererseits auch nicht gehindert, noch weitere sicherheitsrelevante Tatbestände zu prüfen. Entsprechende Prüfungen sind unter Nr. 37 der Prüfliste einzutragen.

In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird festgelegt, daß eine Kontrollbescheinigung bzw. eine Ausfertigung der Prüfliste vom Fahrzeugführer zur Vermeidung oder Vereinfachung von Kontrollen vorgezeigt werden kann. Das Vorzeigen wird in das Ermessen des Fahrzeugführers gelegt, weil die damit möglichen Erleichterungen im Interesse des Fahrzeugführers und Beförderers liegen und für eine Vorzeigepflicht keine Notwendigkeit besteht. Das Vorzeigen der Bescheinigung steht weiteren Kontrollen nicht entgegen. Der zweitkontrollierende Beamte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ob und ggf. in welcher Intensität er eine Kontrolle durchführt.

Die Vorschriften in Absatz 5 zur Durchführung der Kontrollen (Stichproben, geeignete Kontrollorte) entsprechen den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 95/50/EG. Sie stimmen mit der derzeitigen Kontrollpraxis in Deutschland überein.

Absatz 6 ermöglicht - in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 95/50/EG - vorbeugende Probeentnahmen. Solche Probeentnahmen sind mit Risiken verbunden, auf die in Absatz 6 besonders hingewiesen wird. Sie erfolgen in der Praxis nur unter Einhaltung besonderer Vorkehrungen und unter Einsatz besonders qualifizierten Personals (z. B. in sogenannten Gefahrgutmobilen). Die Rechtsgrundlagen für Probeentnahmen nach strafprozessualen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die in § 3 Abs. 8 erwähnte Anlage 3 entspricht dem Anhang II zur EG-Kontrollrichtlinie; die Anlage enthält eine Liste schwerwiegender Verstöße, bei denen je nach den Gegebenheiten oder Sicherheitserfordernissen angemessene Maßnahmen (insbesondere Abstellen des Fahrzeugs oder Zurückweisung an der Außengrenze) ergriffen werden können. Diese Liste gemäß Anlage 3 ist allerdings nicht abschließend; dies wird durch das Wort "insbesondere" in § 3 Abs. 8 und in Anlage 3 (Einleitungssatz) klargestellt.

140/97

Zu § 4

Während § 3 Kontrollen auf den Straßen ermöglicht, sieht § 4 - in Übereinstimmung mit Artikel 6 der EG-Kontrollrichtlinie - darüberhinaus Kontrollen in den inländischen Unternehmen vor. Durch Kontrollen in den Unternehmen soll gewährleistet werden, daß die Sicherheitsvorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße (also nicht die anderweitig geregelten Vorschriften für den sogenannten Umgang mit gefährlichen Stoffen) konsequent beachtet werden. Solche Kontrollen können durchgeführt werden entweder vorbeugend oder - was für die Praxis besondere Bedeutung hat - wenn bei Gefahrguttransporten auf der Straße Verstöße festgestellt werden. Bei Feststellung von Verstößen können bestimmte, in Absatz 2 erwähnte Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Durch Absatz 3 werden bestimmte für Straßenkontrollen geltende Vorschriften (z. B. über Stichproben und Kontrolldauer) für entsprechend anwendbar erklärt. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten nach § 9 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes unberührt.

Das Bundesamt für Güterverkehr kann in Ausübung der u. a. in § 55 Abs. 1 Nr. 3 GüKG genannten Befugnisse festgestellte schwerwiegende Verstöße gegen Gefahrguttransportvorschriften an die zuständigen Behörden weitermelden (§ 55 Abs. 3 GüKG). Diese Befugnis wird durch § 4 der Verordnung nicht berührt.

Zu § 5

Nach Artikel 9 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission für jedes Kalenderjahr einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie zu übermitteln. § 5 der Verordnung dient der Umsetzung der genannten Verpflichtung.

Die Berichte der zuständigen Obersten Landesbehörden oder der von ihnen beauftragten Stellen sind - auf der Grundlage eines Erfassungsbogens (Anlage 4) - unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 5 abzugeben. Anlage 5 enthält - verglichen mit den Vorgaben der EG-Kontrollrichtlinie - eine etwas stärkere Differenzie-

rung. Mit den Berichten sollen hinreichend aussagekräftige Informationen erzielt werden. Die Regelung des Dienstweges innerhalb der Länder erfolgt durch deren Zuständigkeitsvorschriften.

Die Zahl der kontrollierten Fahrzeuge (Nummer 1) kann entweder konkret ermittelt oder in geeigneter Weise (z. B. wie hinsichtlich der Kontrolle der Sozialvorschriften) hochgerechnet werden.

Hinsichtlich der anzugebenden Maßnahmen wird - wegen möglicher Rechtsmittelverfahren - auf veranlaßte, nicht auf verhängte Maßnahmen abgestellt.

Zu § 6

Damit sich die zuständigen Behörden auf die neue Rechtslage einrichten können, ist ein Umsetzungszeitraum erforderlich. Dem trägt § 6 Rechnung. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften verbleibt es bei den derzeitigen Kontrollverfahren.

Bundesrat Drucksache **140/97** (Beschluß)

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
zur
Verordnung
über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)

1. Zu § 1 Abs. 1

   In § 1 Abs. 1

   - ist Satz 1 zu streichen;
   - sind in Satz 2

     die Wörter "Diese Vorschriften" durch die Wörter "Die Vorschriften dieser Verordnung" zu ersetzen

     und

     nach dem Wort "Gefahrguttransporten" die Wörter "durch die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden" einzufügen.

   Begründung:

   § 1 Abs. 1 Satz 1 besitzt keinen eigenen Regelungsgehalt. Ein Hinweis auf die mit der Verordnung umgesetzte EU-Richtlinie muß nicht erfolgen; die Verweisung auf die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und nach § 54 des Güterkraftverkehrsgesetzes zuständigen Behörden ist nur deklaratorischer Natur.

...

2. Zu § 3 Abs. 3 Satz 4 dritter Halbsatz

In § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nach den Wörtern "der Prüfliste sein;" wie folgt zu fassen:

"ersatzweise genügt ein Kontrollvermerk in den Beförderungspapieren, wenn die Kontrolle des Fahrzeuges keine Mängel ergeben hat; der Fahrer kann die Bescheinigung oder den Kontrollvermerk vorweisen, um weitere Kontrollen zu vereinfachen oder zu vermeiden."

Begründung:

Das Kontrollpersonal verfügt in aller Regel über spezielle Stempel, die auch derzeit schon als Kontrollnachweis auf Beförderungspapiere oder auf Diagrammscheiben aufgedrückt werden. Der Kontrollbeamte versieht den jeweiligen Stempelaufdruck, der die kontrollierende Behörde erkennen läßt, mit Kontrolldatum und -zeit sowie mit seinem Signum oder seiner Unterschrift.

Die in der Verordnung geforderte Erstellung einer speziellen Prüfbescheinigung oder einer Prüfliste ist zu zeitaufwendig und hält den Kontrollbeamten unnötigerweise von weiteren Kontrollmaßnahmen ab.

Die Einführung eines Kontrollvermerkes verkürzt die Kontrolldauer. Die Ergänzung, daß der Kontrollvermerk nur erfolgen darf, wenn die Kontrolle des Fahrzeuges keine Mängel ergeben hat, dient der Klarstellung, unter welchen Bedingungen ein Kontrollvermerk ausreicht.

3. Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 ist zu streichen.

Als Folge sind in § 3 Abs. 5 Satz 1
die Worte "Absätzen 1 bis 4"
durch die Worte "Absätzen 1 bis 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Da alle Gefahrgutkontrollen auf der Straße untrennbar mit der Überwachung der Sozialvorschiften und der Verkehrsvorschriften verbunden sind, ist § 3 Abs. 4 der Verordnung insgesamt entbehrlich.

...

4. Zu § 3 Abs. 6

In § 3 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dem Transportgut können Proben entnommen werden, um sie von behördlichen oder von behördlich anerkannten Prüfstellen untersuchen zu lassen.".

Begründung:

Die Worte "sofern kein Sicherheitsrisiko besteht" sind zu streichen, da Sicherheitsrisiken auch bei sachgerechter Entnahme von Proben nicht absolut ausgeschlossen werden können. Ein Hinweis auf Sicherheitsrisiken ist in § 3 Abs. 6 Satz 1 ohnehin entbehrlich, da § 3 Abs. 6 Satz 2 ausdrücklich verlangt, daß bei der Entnahme von Proben die Gefahren der gefährlichen Stoffe zu beachten sind.

5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1
sind nach den Worten "des Gesetzes"
die Worte "über die Beförderung gefährlicher Güter"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.
Die genaue Bezeichnung des maßgeblichen Gesetzes dient der Klarheit.

6. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2
ist das Wort "Weiterfahrt"
durch das Wort "Fahrt"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

...

7. Zu Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 Satz 4 - Kontrollschein)

In der Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 Satz 4 "Kontrollschein" ist die Bezeichnung "Abfallgesetz" durch die Wörter "abfallrechtliche Vorschriften" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 Satz 4 - Kontrollschein)

In Anlage 2 sind in Satz 2 des letzten Abschnittes nach den Worten "Die Polizei/das BAG" die Worte "/die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter für die Überwachung in den Unternehmen zuständige Behörde" einzufügen.

Begründung:

Auch die für die Überwachung in dem Unternehmen zuständige Behörde kann auf eine Kontrolle verzichten, sofern vorher schon Kontrollen durchgeführt worden sind.